Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Weingarten (Baden)

Beschluss dieser Verordnung durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2008 mit Wirkung vom 01.10.2008
Veröffentlicht in TBR Nr. 40 vom 02.10.2008

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Weingarten (Baden)

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung geht zunächst auf die allgemeinen Gegebenheiten ein und bezieht sich dann jeweils speziell auf die Betreuung allgemein und auf den Hort an der Schule.

Die Betreuung an der Turmbergschule in Weingarten wird in folgende Formen unterschieden:

a) Kernzeitenbetreuung
b) flexible Nachmittagsbetreuung
c) Hort an der Schule.

§ 2
Träger

Die Gemeinde Weingarten (Baden) betreibt die Betreuung schulpflichtiger Kinder im Rahmen der Kernzeitenbetreuung, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und dem Hort an der Schule als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben.

§ 3
Ziele der Betreuungsangebote

Die Betreuung an Schulen soll es Eltern ermöglichen, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Schülerinnen und Schüler sollen während der flexiblen Nachmittagsbetreuung und insbesondere im Rahmen des Horts an der Schule die Möglichkeit haben, ihre Hausaufgaben zu erledigen und wenn nötig dabei unterstützt werden. Sie sollen feste Ansprechpartner haben, die ihnen einen geschützten Raum bieten, in dem sie ihre sozialen

Kompetenzen einüben und ausprobieren und ihre Persönlichkeit entwickeln können.
Um dies zu gewährleisten sind Fachkräfte notwendig.

Kernzeitenbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung:

Neben den oben genannten Zielen, liegt der Schwerpunkt bei dieser Betreuungsform auf dem freizeitpädagogischen Bereich. Den Kindern sollen spielerische Angebote gemacht werden und sie sollen lernen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, in dem sie selbst kreativ werden.

Hort an der Schule:

Bei diesem Betreuungsangebot handelt es sich um ein Angebot der Jugendhilfe, das vor allem fördernd und unterstützend wirken soll. Hier können die Schülerinnen und Schüler das Verhalten in Gruppen einüben, ihre Stärken ausbauen und Defizite verringern.

§ 4
Aufnahme

Die Gruppengröße der Kernzeitenbetreuung/flexiblen Nachmittagsbetreuung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und dem Personalstand, die des Horts an der Schule ist abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis.

In die Betreuungsgruppen werden vorrangig Grundschülerinnen und Grundschüler aufgenommen. In Ausnahmefällen und sofern noch Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigten und der Bankeinzugsermächtigung.

Die Aufnahme erfolgt baldmöglichst nach der Anmeldung.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 5
Abmeldung/Kündigung

a) Die Abmeldung kann nur durch den/die Erziehungsberechtigten auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Später eingehende Abmeldungen werden erst im darauf folgenden Monat wirksam.

b) Die Gemeinde Weingarten (Baden) kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,
   - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
   - wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
   - wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist
     oder
   - wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann
   - wenn das zu entrichtende Entgelt für einen Monat, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
   - wegen erheblicher Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und dem Betreuungspersonal trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

   Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Betreuungszeit

Die Schülerinnen und Schüler sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann eine Schülerin, ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so sind die Betreuerinnen umgehend zu informieren. Spätestens am 2. Tag ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Den Schülerinnen und Schülern wird eine Betreuung innerhalb gewisser Zeiteinheiten vor und nach dem Schulunterricht angeboten.

Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Betreuungszeit	
	Uhrzeit
A	**07:00 ï 08:30 12:15 ï 14:00**
B	**07:00 ï 08:30 12:15 ï 15:00**
C	**07:00 ï 08:30 12:15 ï 17:15**
D	**12:15 ï 15:00**
E	**12:15 ï 17:15**

Die Betreuung beginnt in der Regel mit Beginn eines Schuljahres. Ausnahmen sind möglich.

§ 7
Ferienregelung

In den Schulferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) wird grundsätzlich eine Ferienbetreuung am Vormittag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. In den letzten drei Wochen der Sommerferien ist ebenfalls eine Ferienbetreuung vorgesehen.

Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Sie kommt nur bei ausreichender Anzahl an Anmeldungen zustande.

§ 8
Entgelt

a) Die Entgelte sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Kalendermonats durch Abbuchung zu zahlen. Die Entgelte sind bis zum Ablauf des Monats zu bezahlen, in dem das Angebot aufgrund fristgemäßer Kündigung letztmals besucht wird.

b) Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

c) Die Entgelte sind für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

Das Entgelt errechnet sich anhand von Betreuungseinheiten je Kind, wie untenstehend:

Betreuungs-zeit	Uhrzeit	Mittag-essen	2 Erziehungsberechtigte			Alleinerziehende		
			mit 1 Kind	mit 2 Kindern	ab 3 Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	ab 3 Kinder
A	07:00 ï 8:30 12:15 ï 14:00	auf Wunsch	50,-- ú	45,-- ú	gebührenfrei	45,-- ú	40,-- ú	gebührenfrei
B	07:00 ï 8:30 12:15 ï 15:00	verpflichtend	70,-- ú	65,-- ú	gebührenfrei	65,-- ú	60,-- ú	gebührenfrei
C	07:00 ï 08:30 12:15 ï 17:15	verpflichtend	95,-- ú	90,-- ú	gebührenfrei	90,-- ú	85,-- ú	gebührenfrei
D	12:15 ï 15:00	verpflichtend	50,-- ú	45,-- ú	gebührenfrei	45,-- ú	40,-- ú	gebührenfrei
E	12:15 ï 17:15	verpflichtend	75,-- ú	70,-- ú	gebührenfrei	70,-- ú	65,-- ú	gebührenfrei

Die Schülerinnen und Schüler werden ein Mittagessen erhalten (bei Betreuungszeit A auf Wunsch). **Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsentgelten nicht enthalten.**

Die Kosten für das Mittagessen werden separat abgerechnet. Bei unentschuldigtem Fehlen und verspäteter Entschuldigung (nach 8:15 Uhr vormittags) sind die vollen Essenskosten zu bezahlen.

§ 9
Regelung in Krankheitsfällen

a) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.

b) Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Erziehungsberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B.

Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausung) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

c) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.

d) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie ï die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

§ 10
Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

a) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Weingarten (Baden) beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal, bzw. mit dem Betreten der Betreuungsräumlichkeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung bei der Einrichtung vorliegt.

b) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung bei den Betreuungskräften abgegeben haben.

c) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der Betreuungskraft eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden.

d) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge etc.) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Weingarten (Baden) wird ausgeschlossen.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z. B. Walkmans, Handys, Fahrräder, Cityracer, usw.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

Für die Dauer der Anmeldung wird über die Schule eine Schüler-Zusatz-Haftpflichtversicherung (z. Zt. jährlich 1,00 ú) abgeschlossen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung an Schulen tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Weingarten (Baden), 29.9.2008

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister

(Seite nicht bedruckt)